

Verordnung der Schulleitung der ETHL über die Weiterbildung und die Fortbildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (Weiterbildungsverordnung ETHL)

vom 27. Juni 2005

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom
13. November 2003¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung und die Fortbildung an der ETHL sowie die Zuständigkeiten in diesem Bereich.

Art. 2 Zweck und Adressaten der Weiterbildung und der Fortbildung

¹ Zweck der Weiterbildung und der Fortbildung ist es, die Bedürfnisse nach ergänzender Bildung zu erfüllen.

² Die Weiterbildung und die Fortbildung richten sich an Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses, insbesondere Ingenieurinnen und Ingenieure, Architektinnen und Architekten, weitere wissenschaftliche und technische Kader sowie Führungskräfte aus privaten und öffentlichen Unternehmen sowie aus der Verwaltung.

Art. 3 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung umfasst:

- a. die Programme im technischen und wissenschaftlichen Bereich, die zum Titel «Master of Advanced Studies» (MAS) führen;
- b. die Programme im Bereich Technologie-Management, die zum Titel «Executive Master» (EM) führen;
- c. längere Weiterbildungsprogramme, die mit Diplom oder Zertifikat abgeschlossen werden;
- d. kürzere Weiterbildungsveranstaltungen.

SR 414.134.2

¹ SR 414.110.37

² Die Weiterbildung richtet sich in erster Linie an Personen, die bereits über Berufserfahrung verfügen.

Art. 4 Fortbildung

¹ Die Fortbildung umfasst:

- a. die Programme im technischen und wissenschaftlichen Bereich, die zum Titel «Master of Advanced Studies» (MAS) führen;
- b. die Programme im Bereich Technologie-Management, die zum Titel «Executive Master» (EM) führen;
- c. längere Fortbildungsprogramme, die mit Diplom oder Zertifikat abgeschlossen werden.

² Die Fortbildung richtet sich in erster Linie an Personen, die vor kurzem ihre Studien abgeschlossen haben.

Art. 5 Zuständigkeiten und Organisation

¹ Die Schule für Weiterbildung der ETHL (Ecole de la formation continue, EFC) koordiniert sämtliche in den Artikeln 3 und 4 genannten Weiterbildungs- und Fortbildungsaktivitäten an der ETHL.

² Die EFC ist dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten unterstellt und wird vom Dekan oder der Dekanin für Weiterbildung geleitet.

³ Die erste Auflage der MAS- und der EM-Programme unterliegt der Genehmigung der Schulleitung der ETHL.

⁴ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten:

- a. genehmigt jährlich das Budget und die Jahresrechnung der EFC;
- b. bestimmt die Leiterinnen und Leiter der MAS-, der EM- und der längeren Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme;
- c. erteilt die Bewilligungen für die erste Auflage der längeren Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme;
- d. genehmigt die Studienreglemente auf Empfehlung des Dekans oder der Dekanin für Weiterbildung.

⁵ Der Dekan oder die Dekanin für Weiterbildung:

- a. leitet die EFC;
- b. erteilt die Bewilligungen für die Auflagen von Weiterbildungs- und Fortbildungsprogrammen und -veranstaltungen, die nicht in die Zuständigkeit der Schulleitung der ETHL oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten fallen;
- c. entscheidet über die Anerkennung und die Gleichwertigkeit der von den Kandidierenden vorgelegten Hochschulabschlüsse und über die Zulassungsberechtigung der Kandidierenden;

- d. gibt die Entscheide über die Zulassungen zu den MAS-, den EM- und den längeren Weiterbildungs- und Fortbildungsprogrammen bekannt;
 - e. entwickelt im Rahmen der von der ETHL-Schulleitung vorgegebenen Grundzüge der Weiterbildung und der Fortbildung eine entsprechende Strategie;
 - f. sorgt für die Evaluation und die Qualitätskontrolle des Weiterbildungs- und des Fortbildungsangebots;
 - g. sorgt für die Bekanntmachung der Weiterbildung und der Fortbildung an der ETHL.
- ⁶ Die Programmleiterinnen und Programmleiter:
- a. sind zuständig für die Durchführung und die Administration des Programms in ihrer Verantwortung;
 - b. sorgen zusammen mit dem Dekan oder der Dekanin für Weiterbildung für die Bekanntmachung des Programms;
 - c. entscheiden über die Auswahl der zulassungsberechtigten Kandidierenden.

2. Abschnitt: MAS- und EM-Programme in der Weiterbildung und in der Fortbildung

Art. 6 Zweck und Umfang

¹ Die MAS- und die EM-Programme dienen dazu, die fachlichen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, das Problemlösungsvermögen zu steigern und die Laufbahnentwicklung und -neuausrichtung vor dem Hintergrund sich wandelnder Berufsfelder und Anforderungsprofile zu fördern.

² Ein MAS- oder EM-Programm entspricht mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten (European Credit Transfer and Accumulation System).

³ Das Programm umfasst eine Abschlussarbeit, die unter der Leitung einer Dozentin oder eines Dozenten verfasst wird, die oder der von der Programmleiterin oder vom Programmleiter bezeichnet worden ist; das Programm kann ein Praktikum beinhalten.

Art. 7 Organisation

¹ Die Bewilligung für die erste Auflage eines MAS- oder eines EM-Programms wird gestützt auf einen Businessplan und ein Studienreglement erteilt. Die Bewilligung der darauf folgenden Auflagen wird gestützt auf die jeweilige Aktualisierung des Businessplans und des Studienreglements erteilt.

² Der Businessplan umfasst mindestens:

- a. eine Beschreibung der Ausbildungsziele;
- b. eine Marktanalyse (Nachfrage und Konkurrenzangebote);

- c. einen Finanzierungsplan und ein Budget für die betreffende Programmauf-
lage sowie die vorgesehene Entwicklung für die folgenden Auflagen;
- d. einen detaillierten Studienplan, der das Curriculum, die Lerninhalte und die
didaktischen Methoden definiert.

³ Das Studienreglement beschreibt mindestens die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren, die Modalitäten des Ausbildungsganges und der Evaluation der Kenntnisse, die Voraussetzungen für das Bestehen und die Organisationsstruktur.

Art. 8 Zulassungsberechtigung und Auswahl

¹ Zur Zulassung zu den MAS- oder den EM-Studiengängen ist auf Grund eines Dossiers berechtigt, wer über einen Master oder ein Diplom der ETH oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt.

² Ausnahmsweise können auch Kandidierende für zulassungsberechtigt erklärt werden, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, aber auf Grund nachzuweisender beruflicher Vorkenntnisse und einer Berufserfahrung über die notwendige Qualifikation verfügen.

³ Sofern die Ausrichtung oder die Organisation eines Programms dies erfordert, kann die Zulassung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, z.B. von besonderen nachzuweisenden Vorkenntnissen und Qualifikationen, logistischen Kapazitäten oder der gewünschten Zusammensetzung der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Berufsprofile und -laufbahnen.

Art. 9 Titel

¹ Die ETHL verleiht den Titel «Master of Advanced Studies» (MAS) denjenigen Teilnehmenden, die als reguläre Studierende zu einem MAS-Programm zugelassen worden sind und alle Voraussetzungen des entsprechenden Studienreglements erfüllt haben.

² Die ETHL verleiht den Titel «Executive Master» (EM) denjenigen Teilnehmenden, die als reguläre Studierende zu einem EM-Programm zugelassen worden sind und alle Voraussetzungen des entsprechenden Studienreglements erfüllt haben.

³ Dem Titel beigelegt wird ein Diplomzusatz («*Diploma supplement*»), der Niveau, Kontext, Inhalt und Status des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges beschreibt.

⁴ Wer als regulärer Studierender oder reguläre Studierende zu einem MAS- oder EM-Programm zugelassen wurde und dieses ganz oder teilweise absolviert hat ohne den entsprechenden Titel zu erwerben, erhält von der Programmleiterin oder vom Programmleiter auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, die den besuchten Kurs bezeichnet und gegebenenfalls die erworbenen Kreditpunkte festhält.

3. Abschnitt: Längere Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme

Art. 10 Zweck und Umfang

¹ Die längeren Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme verfolgen denselben Zweck wie die MAS- und EM-Programme (Art. 6 Abs. 1), sind aber auf eine besondere Fragestellung ausgerichtet.

² Die ETHL verleiht für Programme, die mindestens 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechen, ein Zertifikat für längere Weiterbildung oder Fortbildung.

³ Sie verleiht für Programme, die mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechen, ein Diplom für längere Weiterbildung oder Fortbildung.

Art. 11 Organisation

Die Bestimmungen über den Businessplan und das Studienreglement der MAS- und EM-Programme (Art. 7) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Zulassungsberechtigung und Auswahl

¹ Zur Zulassung zu den längeren Weiterbildungs- und Fortbildungsprogrammen ist auf Grund eines Dossiers berechtigt, wer über einen Bachelor der ETH oder eine andere als gleichwertig anerkannte Hochschulbildung verfügt.

² Ausnahmsweise können auch Kandidierende für zulassungsberechtigt erklärt werden, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, aber auf Grund nachzuweisender beruflicher Vorkenntnisse und einer Berufserfahrung über die notwendige Qualifikation verfügen.

³ Sofern die Ausrichtung oder die Organisation eines Programms dies erfordert, kann die Zulassung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, z.B. von besonderen nachzuweisenden Vorkenntnissen und Qualifikationen, logistischen Kapazitäten oder der gewünschten Zusammensetzung der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Berufsprofile und -laufbahnen.

4. Abschnitt: Kürzere Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 13 Zweck und Umfang

¹ Die kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops, Tagungen) dienen der Aktualisierung der Kenntnisse sowie der Entwicklung, Vertiefung, dem Transfer und dem Austausch von Knowhow in den verschiedenen Bereichen der Praxis. Sie stützen sich auf Forschungstätigkeiten der organisierenden Einheiten ab.

² Der Besuch der Veranstaltungen wird mit einer Teilnahmebestätigung bescheinigt.

Art. 14 Organisation

Die Bewilligung jeder kürzeren Weiterbildungsveranstaltung erfolgt gestützt auf ein Dossier, das Ziele, Inhalt und Ablauf kurz beschreibt, den Namen der für die Organisation zuständigen Person und ein Budget enthält.

Art. 15 Zulassungsberechtigung und Aufnahme

¹ Zur Zulassung zu den kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen berechtigt sind Hochschulabsolventinnen und -absolventen, qualifizierte Fachkräfte sowie Berufsleute mit nachweislich angemessener Qualifikation.

² Der Veranstalter entscheidet über die Aufnahme der Teilnehmenden; er kann deren Zahl beschränken. Er übermittelt die Liste der Teilnehmenden an die EFC.

5. Abschnitt: Schulgeld, Partnerschaften und Personalbildung**Art. 16** Schulgeld

Schulgeld, Kostenbeiträge und allfällige Befreiungen werden durch die Verordnung vom 31. Mai 1995² über die Gebühren im Bereich der ETH geregelt.

Art. 17 Partnerschaften

¹ Partnerschaften mit anderen universitären Institutionen im Bereich der MAS-, der EM- oder der längeren Weiterbildungs- oder Fortbildungsprogramme bedürfen besonderer, von den Leitungen der beteiligten Institutionen genehmigter Vereinbarungen.

² Die gemeinsame Verleihung von Titeln durch die ETHL und eine Partnerinstitution wird im Rahmen dieser Vereinbarungen geregelt.

Art. 18 Schulung des Personals der ETHL

Die ETHL unterstützt ihr Personal, damit es die Programme und Veranstaltungen der Weiterbildung besucht.

² SR 414.131.7

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 13. Dezember 1999³ über die Nachdiplomausbildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne wird aufgehoben.

2. Die Studienkontrollverordnung ETHL vom 14. Juni 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. e

² Hat die Direktion der ETHL keine abweichenden Vorschriften erlassen, so gelten die Artikel 8, 10, 14, 15, und 18–20 ebenfalls für:

- e. die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung und der Fortbildung, mit Ausnahme von Artikel 8;

3. Die Verordnung vom 8. Mai 1995⁵ über die Zulassung zur ETHL wird wie folgt geändert:

**5. Abschnitt:
Zulassung von Hörern und Hörerinnen, Zulassung zur Weiterbildung, zur Fortbildung und zum Doktorat**

Art. 14

Die Weiterbildungsverordnung ETHL vom 27. Juni 2005⁶ und die Doktoratsverordnung ETHL vom 26. Januar 1998⁷ legen die Bedingungen für die Zulassung zur Weiterbildung, zur Fortbildung und zum Doktorat fest.

Art. 20 Übergangsbestimmung

Die früheren Titel gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 13. Dezember 1999⁸ über die Nachdiplomausbildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne können im Rahmen der Nachdiplomabildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gange sind, weiterhin verliehen werden.

3 AS 2001 1499, 2002 2764, 2004 4335

4 SR 414.132.2

5 SR 414.110.422.3

6 SR 414.134.2; AS 2005 4229

7 SR 414.133.2

8 AS 2001 1499

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

27. Juni 2005

Im Namen der Schulleitung der
Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne:

Der Präsident: Patrick Aebischer

Der Vizepräsident für akademische Angelegenheiten:
Giorgio Margaritondo